

RS Vwgh 1998/10/8 97/15/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §167 Abs2;

BAO §177;

BAO §183 Abs1;

Rechtssatz

Da der Sachverständigenbeweis nur notwendig ist, wenn die Behörde nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, ist die Behörde auch nicht gehalten, von Amts wegen einen Sachverständigen beizuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150048.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at